



Bund Deutscher Rechtspfleger, Leipziger Str. 25a, 06712 Zeitz

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - Referat R A 2 -Mohrenstr. 37 10117 Berlin

- nur per E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de

5. Juli 2019

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften

Schreiben vom 6. Juni 2019 (3700/26-R1 100/2019)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und führt zum Referentenentwurf im Einzelnen aus:

a) Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde:

Gegen die Festschreibung der bisherigen Übergangsvorschrift des § 26 Nr. 8 EGZPO bestehen keine Bedenken.

b) Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten und Qualitätssicherung:

Die Spezialisierung der Gerichte in Zivilsachen soll durch die Erweiterung des Katalogs der obligatorischen Spezialspruchkörper erweitert und die Qualität richterlicher Arbeit gesteigert werden.

Kontakt

Antje Keilhaue
Bundesgeschäftsführerin
E-Mail: akeilhaue@bdr-online.de
Tol.: 140 (0) 173 3756614

Tel.: +49 (0) 173 3756614 Fax.: +49 (0) 3441 216087





Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger Leipziger Str. 25a 06712 Zeitz

E-Mail: post@bdr-online.de



Flankierend hierzu soll den Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit gegeben werden, Verfahren bei bestimmten Gerichten zu konzentrieren und Spruchkörper für weitere Sachgebiete einzurichten. Dies soll durch Rechtsverordnung schnell und flexibel erfolgen.

Die Schaffung von Spezialspruchkörpern kann unbestritten zur Qualitätssteigerung beitragen. Allerdings ist auch zu bedenken, dass die schnelle und flexible Änderung von Zuständigkeiten auch zu einer Zuständigkeitszersplitterung und Bundesweit zu einem unübersichtlichen Flickenteppich führt. Die Notwendigkeit, bestehende Strukturen auf den Prüfstand zu stellen, wird durch eine solche Lösung nicht gefördert.

Zu den angedachten Spezialisierungen sollte auch die Erhöhung der Wertgrenze für den Streitgegenstand in Zivilsachen überprüft werden. Aufgrund der dauerhaft rückläufigen Verfahrenszahlen in Zivilsachen bei den Amtsgerichten würde eine Anhebung der Wertgrenze ebenfalls zu einer Steigerung der Verfahrenszahl und somit letztlich auch der Qualität beitragen.

Die Änderungen der §§ 139 und 144 ZPO werden begrüßt.

Aus der gerichtlichen Praxis wurde ferner die Anregung an uns herangetragen, in § 313 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die Ergänzung um das Geburtsdatum der Parteien vorzunehmen. Dies würde zu einer deutlichen Vereinfachung und Qualitätssteigerung bei der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidungen führen.

Die Fälle von Verwechslungen aufgrund von Namensgleichheit in der Vollstreckung sind nicht selten und ließen sich so weitestgehend vermeiden.

c) Steigerung der Effizienz im Zivilprozess:

Die vorgesehenen Änderungen werden durchgehend begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Blödtner Bundesvorsitzender Achim Müller stellvertretender Bundesvorsitzender